

Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)

Vom 30. Oktober 2020 (Stand 1. Januar 2022)

Die Plenarversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) vom 7. Dezember 2012¹⁾

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kantone, die dieses Statut genehmigt haben. Sie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die ilz unterstützt die Kantone bei der Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Angebots an Lehrmitteln.

² Sie erbringt im Auftrag der Kantone Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittelkoordination.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt eines Kantons zur ilz erfolgt durch die Genehmigung dieses Statuts.

² Das Fürstentum Liechtenstein kann mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons ebenfalls Mitglied der ilz sein.

³ Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

B. Organisation

Art. 4 Plenarversammlung der Mitgliederkantone

¹ Die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ist oberstes Organ der ilz und erfüllt die Aufgaben gemäss diesem Statut.

² Sie setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Mitgliederkantone zusammen und tagt in der Regel einmal jährlich. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

¹⁾ BGS [411.271](#).

411.271

³ Die Plenarversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten / eine Präsidentin für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ In besonderen Fällen kann der Präsident / die Präsidentin Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen lassen; Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 5 Aufgaben der Plenarversammlung

¹ Die Plenarversammlung hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets der ilz,
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- d) Beschluss über Projekte,
- e) Einsetzung von Gremien zur Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben.

Art. 6 Präsident / Präsidentin

¹ Die Präsidentin / der Präsident leitet die Plenarversammlung und vertritt die ilz nach aussen. Er kann diese Vertretung nach aussen an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die Plenarversammlung bezeichnet eine Geschäftsstelle, welche die Geschäfte der ilz führt.

² Die Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft der Geschäftsstelle geregelt.

C. Finanzen

Art. 8 Beiträge

¹ Die Aufwendungen der ilz werden bestritten durch jährliche Beiträge der Mitglieder pro Einwohner.

² Die Plenarversammlung setzt die Höhe der Beiträge bei der Genehmigung des Budgets fest.

³ Bei einem Austritt besteht kein Anspruch am Vermögen der ilz.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Plenarversammlung wählt die Revisionsstelle.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Statut kann in Kraft gesetzt werden, wenn es durch die Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt worden ist.

² Die Plenarversammlung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird das Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz vom 7. Dezember 2012 aufgehoben.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2021/655 vom 10. Mai 2021.

Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

Publiziert im Amtsblatt vom xx. Juli 2021.